

ZH_OBERGERICHT UE170249 vom 18. Oktober 2017

ZH Obergericht, 2017-10-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE170249

FR: ZH_OBERGERICHT UE170249 du 18 octobre 2017

IT: ZH_OBERGERICHT UE170249 del 18 ottobre 2017

Erwägungen

E. 1

Parteistandpunkte Die Staatsanwaltschaft begründete die Nichtanhandnahme im Wesentlichen damit, dass niemand direkt auf den Beschwerdeführer eingewirkt habe, als sich dieser verletzt habe. Es liege die Konstellation eines unechten Unterlassungsdeliktes vor. Namentlich stelle sich die Frage, ob den verantwortlichen Wirt eine Verantwortung aus Garantenstellung treffe. Vorliegend könne dem Gastwirtschaftsgesetz keine Vorschrift entnommen werden, die den Wirt dazu verpflichte, eine Verletzung durch einen Sturz von einem Stuhl zu verhindern. Der Restaurantsvertrag verpflichte den Wirt dazu, eine gute und hygienisch einwandfreie Mahlzeit zu servieren, aber nicht zu mehr. Den Wirt treffe vorliegend auch keine Pflicht zur Abwehr einer Gefahr, die er gar nicht selber geschaffen habe. Sein Fall sei am ehesten mit der am Baum stehen gelassenen Leiter zu vergleichen, bei welcher er nicht für den Sturz eines Dritten verantwortlich gemacht werden könne. Damit seien die Voraussetzungen für die Eröffnung einer Untersuchung nicht gegeben. Allfällige zivile Ansprüche seien auf dem Zivilweg geltend zu machen (vgl. Urk. 3/2). Der Beschwerdeführer hält dem im Wesentlichen entgegen, gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts bestehe kein Raum für den Erlass einer Nichtanhandnahmeverfügung, wenn eine Person bei einem Unfall eine schwere Körperverletzung erleide und die Entscheidung, ob sich jemand eine Sorgfaltpflichtverletzung habe zu Schulden kommen lassen, detaillierter Sachverhaltsabklärungen und einer eingehenden rechtlichen Würdigung bedürfe. Der Boden habe unmittelbar neben dem Stuhl des Beschwerdeführers tiefe, auseinanderklaffende Löcher aufgewiesen, welche vom Betreiber bzw. Wirt in keiner Art und Weise signalisiert worden seien. Der Bodenabschnitt habe bei weitem nicht einem üblichen, einwandfrei gewarteten Pflastersteinboden entsprochen. Ausserdem sei die Terrasse - trotz und in Kenntnis des unebenen Bodens - mit wackeligen Klappstühlen bestuhlt gewesen. Die dünnen metallenen Stuhlbeine seien geradezu prädestiniert gewesen, um sich im Pflastersteinboden zu verzahnen und dadurch schwere Verletzungen zu provozieren. Durch die Art und den Ort der Bestuhlung habe der Betreiber bzw. Wirt eine ohne weiteres abwendbare Verletzungsgefahr geschaffen, für die er Schutzmassnahmen (bessere Wartung, Absperren, Ausschluss vom Gastrobereich etc.) hätte ergreifen oder zumindest eine hinreichende Signalisierung hätte anbringen müsse. Dies gelte insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass im Restaurant des Öfteren ältere und gebrechliche Leute oder Kinder einkehrten. Die Verletzungsgefahr sei entsprechend hoch. Im Übrigen dürften die Gäste eines Restaurants der Beschaffenheit des Bodens keine besondere Aufmerksamkeit schenken. Sie dürften vielmehr darauf vertrauen, dass unfallträchtig-

- 4 - ge Stellen so gekennzeichnet würden, dass sie auch bei einem bloss flüchtigen Blick auf den Boden erkannt würden. Der Pflastersteinboden in der Nähe der Unfallstelle habe

nicht dem zu erwartenden entsprochen. Bevor sich die Staatsanwaltschaft nicht zumindest ein Bild von den örtlichen Verhältnisse gemacht habe, könne sie ein strafbares Verhalten jedenfalls nicht ausschliessen. Hinzu komme, dass eine Befragung der Restaurantbetreiber zutage bringen könnte, dass es in der Vergangenheit bereits zu ähnlichen Unfällen mit Verletzungsfolgen gekommen war, auf die die Verantwortlichen nicht reagiert hätten (Urk. 2).

E. 2

Rechtliches Gemäss Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO verfügt die Untersuchungsbehörde die Eröffnung einer Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt. Gelangt sie hingegen zum Schluss, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind, verfügt sie die Nichtanhandnahme (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO). Beim Entscheid, ob die Untersuchung zu eröffnen oder nicht an Hand zu nehmen sei, gilt der Grundsatz "in dubio pro duriore". Dieser ergibt sich aus dem Legalitätsprinzip. Er verlangt, dass im Zweifel das Verfahren seinen Fortgang nimmt. Der Grundsatz "in dubio pro duriore" ist unter Würdigung der im Einzelfall gegebenen Umstände zu handhaben. Die Untersuchungsbehörden verfügen insoweit über einen gewissen Ermessensspielraum (BGE 138 IV 186 Erw. 4.1, mit Hinweisen). Dies bedeutet unter anderem, dass die Untersuchungsbehörde nicht jeglicher Spur und jedem Hinweis nachzugehen hat, auch wenn sich eine beschuldigte Person oder ein Geschädigter solches vorstellt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_372/2012 vom 18. September 2012, Erw. 2.7). Die Untersuchungsbehörde darf in sachverhaltsmässig und rechtlich klaren Fällen die Untersuchung – z.B. aufgrund einer Anzeige – nicht an Hand nehmen, wenn mit Sicherheit feststeht, dass der zur Beurteilung vorliegende Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt oder wenn mit anderen Worten eine Anzeige zum vornherein aussichtslos ist, weil offensichtlich keine Straftatbestände erfüllt sind (vgl. zum Ganzen: Schmid, Handbuch des

- 5 - schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2013, N 1231; BGE 137 IV 285 Erw. 2.3). Der Tatbestand der einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schützt Körper, körperliche Integrität, körperliche und geistige Gesundheit. Das Bewirken oder Verschlimmern eines krankhaften Zustandes oder das Verzögern seiner Heilung ist vom Tatbestand ebenfalls erfasst. Dieser wird etwa erfüllt durch Zufügen äusserer oder innerer Verletzungen und Schädigungen, wie unkomplizierte, verhältnismässig rasch und problemlos völlig ausheilende Knochenbrüche (BGE 134 IV 189 E. 1.1; 119 IV 25 E. 2a S. 26; 103 IV 65 E. II.2.c). Nach Art. 125 Abs. 1 StGB ist strafbar, wer fahrlässig einen Menschen an Körper oder Gesundheit schädigt. Fahrlässig handelt, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Art. 12 Abs. 3 StGB). Wo besondere Normen ein bestimmtes Verhalten gebieten, bestimmt sich das Mass der dabei zu beachtenden Sorgfalt in erster Linie nach diesen Vorschriften. Fehlen solche, kann auf Regeln privater oder halbprivater Vereinigungen oder auf allgemeine Rechtsgrundsätze, wie etwa den allgemeinen Gefahrensatz, abgestellt werden (BGE 135 IV 56 E. 2.1; 134 IV 193E. 7.2; 127 IV 62 E. 2d, je mit Hinweisen). Für die Annahme einer Garantenstellung genügt nicht jede, sondern nur eine qualifizierte Rechtspflicht (BGE 134 IV 255 E. 4.2.1; 120 IV 98 E.

2c, je mit Hinweisen). Diese kann sich aus Gesetz, Vertrag, einer freiwillig eingegangenen Gefah-
rengemeinschaft oder aus der Schaffung einer Gefahr ergeben (Art. 11 Abs. 2 lit. a -
d StGB). Der Gefahrensatz besagt, dass wer einen Zustand schafft oder aufrecht erhält, der
einen anderen angesichts der konkreten Umstände erkennba-
rerweise schädigen könnte,
verpflichtet ist, die zur Vermeidung eines Schadens erforderlichen Vorsichtsmassnahmen
zu treffen. Ein gefährlicher Zustand im Sin-
ne des Gefahrensatzes ist dann anzunehmen,
wenn angesichts der erkennbaren,

- 6 - konkreten Gegebenheiten die erhöhte Wahrscheinlichkeit eines Erfolgeintritts besteht.
Derjenige, der die aus dem Gefahrensatz resultierenden Pflichten nicht beachtet, macht sich
einer Sorgfaltspflichtverletzung schuldig (Rey, Ausserver-
tragliches Haftpflichtrecht, 4.
Auflage, Zürich/Basel/Genf 2008, N 753 und N 866 f.). Zur Bemessung der geforderten
Sorgfalt sind zunächst die Umstände heranzu-
ziehen. Je näher die Wahrscheinlichkeit einer
Verletzung und je höher die zu be-
fürchtende Schädigung, desto grösser muss die Sorgfalt
sein (Trechsel/Jean-
Richard, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Praxiskommentar Schweizerisches
Strafge-
setzbuch, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2013, N 31 zu Art. 12 StGB). Grenzen der
Sorgfaltspflicht setzt das sozialadäquate oder erlaubte Risiko: Viele sozial er-
wünschte
oder zumindest übliche Verhaltensweisen wären nicht mehr möglich oder übermässig
erschwert, wenn man jegliches Risiko ausschliessen wollte (Niggli/Maeder, in:
Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafrecht I,

E. 3

Würdigung Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers benötigt es vorliegend keiner de-
taillierter Sachverhaltsabklärungen oder einer besonders eingehenden, rechtli-
chen
Würdigung. Der Beschwerdeführer stürzte, weil ein Bein seines Klappstuhls in eine Fuge
des Pflastersteinbodens geriet. Der erlittene Oberschenkelarmbruch
scheint mangels
anderer Hinweise einem einfachen Knochenbruch ohne ersichtli-

- 7 - che Komplikationen und damit einer einfachen Körperverletzung i.S.v. Art. 123 Ziff. 1
Abs. 1 StGB zu entsprechen. Soweit der Beschwerdeführer rügt, die Staatsanwaltschaft
habe sich kein Bild von den örtlichen Verhältnissen gemacht, verkennt er, dass er selbst
Fotografien der Unfallstelle ins Recht reichte (vgl. Urk. 11/4+5). Darauf ist erkennbar, dass
der Boden des Restaurants mit gewöhnlichen Pflastersteinen bedeckt ist, deren Fu-
gen
unterschiedlich tief sind. Von "tiefen, auseinanderklaffenden Löchern" kann entgegen der
Behauptung des Beschwerdeführers (Urk. 2 S. 6) keine Rede sein. Die Bodenbeschaffenheit
entspricht dem, was bei einem Garten-Restaurant mit Pflastersteinbedeckung üblich ist. Mit
Pflastersteinböden geht zwingend der Um-
stand einher, dass gelegentlich einzelne
Stuhlbeine in die - für den Abfluss von Regenwasser notwendigen - Fugen geraten, sich
verhaken oder verklemmen und die Sitzfläche des Stuhls in Schiefelage gerät. Dies
entspricht der allgemeinen Le-
benserfahrung, und jeder Gast, der ein entsprechendes
Restaurant benützt, ist sich dieser "Gefahr" bewusst. Es kann und darf von den Gästen eines
Restau-
rants unter diesen Umständen erwartet werden, dass sie ihren Stuhl jeweils ent-
sprechend platzieren und sich entsprechend vorsichtig und aufmerksam auf den Stühlen
bewegen. Ist - wie vorliegend - die Gefahr von Unebenheiten und Fugen zwischen den
Pflastersteinen evident, erscheint es auch entbehrlich, die Gäste eines Restau-
rants durch
spezielle Hinweisschilder auf diese Gefahr aufmerksam zu machen. Warnhinweise auf
offensichtliche Gefahren sind nicht nötig. Vielmehr sind ent-
sprechende Hinweise lediglich
dort angezeigt, wo eine Gefahr bei gewöhnlicher, den Umständen angemessener Sorgfalt
nicht ohne Weiteres erkannt werden kann. Im Weiteren sollte ein Übermass an

Hinweisschildern auch deshalb vermieden werden, weil diese ansonsten kaum mehr Beachtung finden (vgl. dazu den im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr ergangenen Beschluss der Kammer UE120283-O vom 2. Mai 2013, Erw. 7.1 mit Hinweisen auf BGE 98 II 40 Erw. 4 und RBOG 1989 S. 74 Erw. 2f). Das Anbringen von Warnhinweisen in einem Restaurant, welche auf die (offensichtliche) Gefahr von Unebenheiten und Fugen zwischen den Pflastersteinen hinweisen, erscheint als übertrieben. Auch

- 8 - aus dem Fehlen derartiger Warnhinweise kann folglich nicht auf eine Sorgfaltpflichtverletzung bzw. auf ein pflichtwidriges Untätigbleiben der Restaurantbetreiber geschlossen werden. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass in einem Restaurant mit Pflastersteinboden die Gefahr offensichtlich und allgemein bekannt ist, dass Stühle wackeln oder in Fugen geraten können. Dieser Gefahr lässt sich ohne Weiteres mit entsprechendem Verhalten des Gastes begegnen und sie lässt sich nicht oder zumindest nicht mit einem vernünftigen und zumutbaren Aufwand des Restaurantbetreibers beseitigen. Beim Sturz des Beschwerdeführers handelt es sich zwar um ein bedauerliches und unerfreuliches Ereignis, dieses ist aber strafrechtlich nicht dem Betreiber bzw. Wirt zuzurechnen. Damit liegt kein hinreichender Anfangsverdacht vor, welcher die Eröffnung einer Untersuchung rechtfertigen würde. Die Beschwerde ist abzuweisen. III. Ausgangsgemäss hat der mit seiner Beschwerde unterliegende Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu bezahlen (Art. 428 Abs. 1 StPO). In Anwendung von § 17 Abs. 1 GebV OG ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 1'500.– festzusetzen. Die Gerichtsgebühr ist aus der vom Beschwerdeführer geleisteten Kauktion zu beziehen. Entschädigungen sind keine auszurichten. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.